

111. Welche Bedeutung hat eine vor dem 31. Juli 1914 eingetragene Goldklausel für die Bemessung der infolge der Entwertung des deutschen Papiergeldes notwendig gewordenen Aufwertung einer Hypothekensforderung?

V. Zivilsenat. Urk. v. 16. Januar 1924 i. S. II. (Befl.) w. S. (Rf.).
V 750/23.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf einem dem Kläger gehörigen Hausgrundstück ist auf Grund notarieller Schulburtunde vom 11. Juli 1910 zugunsten des Beklagten

eine Darlehenshypothek von 13000 *M* eingetragen. Der Kläger hat sie gekündigt und sich bereit erklärt, den Darlehensbetrag nebst Zinsen in Papiergeld dem Beklagten zu zahlen. Dieser hat das Angebot abgelehnt und sich zur Rechtfertigung seines Standpunktes auf Nr. 3 der Darlehensbedingungen berufen, wonach alle Zahlungen in deutschen Reichsgoldmünzen in der jedesmaligen Wohnung des Gläubigers zu leisten sind. Der Kläger hat sodann auf Erteilung der Löschungsbewilligung und Herausgabe des Hypothekenbriefs gegen Zahlung des Darlehensbetrags nebst Zinsen geklagt; der Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, das Darlehen mit dem dem früheren Goldwerte der Mark entsprechenden Betrage zurückzuzahlen, sofern nicht zur Zeit der Rückzahlung gesetzliche Bestimmungen beständen, welche den Schuldner zur Rückzahlung des Darlehens zu einem geringeren Betrag ermächtigten. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt und wiesen die Widerklage ab. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Vorentscheidung kann weder zur Klage noch zur Widerklage aufrecht erhalten werden.

Für die Entscheidung zur Klage bedarf es nicht einmal einer Stellungnahme zu der unter den Parteien streitigen Frage, ob in der Schuldburkunde vom 11. Juli 1910 eine Goldklausel (Goldmünzklausel) oder aber eine Goldwertklausel vereinbart ist. Die Aufhebung und Zurückverweisung hinsichtlich der Klage ist bereits deshalb notwendig, weil das Oberlandesgericht nicht geprüft hat, ob nicht in jedem Falle schon wegen der starken Entwertung des deutschen Papiergeldes der Beklagte eine Aufwertung seiner hypothekarisch gesicherten Forderung beanspruchen kann. (Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Aufwertung wird in Übereinstimmung mit RGZ. Bd. 107 S. 78 fig. dargestellt.)

Hinsichtlich der Widerklage streiten die Parteien darüber, ob die unter Nr. 3 der Schuldburkunde vom 11. Juli 1910 getroffene Vertragsbestimmung eine Goldmünzklausel enthält (die den Geldbetrag der Forderung in seiner Höhe nicht berührt und nur bestimmt, daß die Zahlung in Goldmünzen deutscher Währung zu erfolgen hat, also eine Zahlung in etwaigen anderen gesetzlich an sich zulässigen Zahlungsmitteln ausgeschlossen sein soll) oder eine Goldwertklausel (Vereinbarung, daß ein Geldbetrag geschuldet wird, dessen Höhe, in Währung ausgedrückt, sich nach dem jeweiligen Kurse des vom Schuldner anzuschaffenden Goldes richtet); vgl. zu diesem Unterschiede RGZ. Bd. 50 S. 145, Bd. 101 S. 141, Bd. 103 S. 384, Bd. 104 S. 352; RGZ. Bd. 21 A S. 322, Bd. 48 S. 219. Von diesen Entscheidungen beschäftigen die älteren sich vorwiegend damit, daß die Goldwertklausel

im Grundbuch nicht eingetragen werden kann. Das ist hier für die Entscheidung selbst nicht von Bedeutung, da hier Gläubiger und Schuldner noch dieselben Personen sind, die das persönliche Schuldverhältnis im Jahre 1910 begründet haben; für die Höhe des nach diesem dem Gläubiger zustehenden Zahlungsanspruchs kommt es nicht darauf an, inwieweit er dessen dingliche Sicherung durch hypothekarische Eintragung verlangen könnte. Wesentlich kann die Frage der Eintragbarkeit aber sein für die Auslegung der Urkunde vom 11. Juli 1910; denn da diese von einem deutschen Notar zur Eintragung auch dieser Nebenbestimmungen in das Grundbuch aufgenommen ist, so läßt sich aus ihr sehr wohl der Schluß rechtfertigen, daß die Vereinbarung so getroffen ist, daß sie eintragungsfähig war, also im Sinne einer Goldmünzklausel, nicht einer Goldwertklausel.

So hat sie auch das Oberlandesgericht ausgelegt. Seine Auslegung begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Dafür, daß die Parteien die in einem vorgebrachten Schuldtundenformular enthaltene Klausel anders als in ihrem gewöhnlichen Wortsinne verstanden hätten, fehlt es an genügendem Anhalt; gegen eine solche Annahme spricht namentlich der schon hervorgehobene Umstand, daß sie in demselben Vertragsvordrucke die Eintragung der Bestimmung in das Grundbuch beantragt haben, die bei einer Goldwertklausel unzulässig gewesen wäre...

Bei dieser Sachwürdigung des Berufungsurteils bedarf es keiner Erörterung, wie die Rechtslage wäre, wenn lediglich eine Goldwertklausel vereinbart wäre, ob namentlich auch eine solche Klausel von der *BRD.* vom 28. September 1914 (*RGBl.* S. 417) betroffen wird. Vorliegendenfalls handelt es sich, wie schon nach dem Wortlaute der Urkunde („Alle Zahlungen ... sind ... in deutschen Reichsgoldmünzen ... zu leisten ...“) außer Zweifel steht, um eine vor dem 31. Juli 1914 getroffene Vereinbarung, nach der eine Zahlung „in Gold“ zu erfolgen hat. Es könnte sich sonach höchstens fragen, ob diese Klausel, selbst wenn sie als sog. Goldwertklausel zu verstehen wäre, nicht dennoch nach Wortlaut und Sinn jener *BRD.* unter sie fallen müßte. Nach der Auslegung, die das Oberlandesgericht ihr in rechtlich nicht anfechtbarer Weise gegeben hat, kann keinesfalls ein Zweifel daran bestehen, daß die Vereinbarung auf Grund der erwähnten *BRD.* bis auf weiteres und daher noch jetzt nicht verbindlich, somit der Anspruch des Beklagten auf Befriedigung auf diejenige Leistung beschränkt ist, die er in Ermanglung der Klausel zu beanspruchen hätte. Seit dem Erlasse des Urteils *RGZ.* Bd. 101 S. 141 hat sich aber mit dem immer stärker zutage tretenden Verfall der deutschen Währung auch immer mehr die Notwendigkeit und Richtigkeit derjenigen Rechtsauffassung herausgestellt, welche die Aufwertung der persönlichen Forderung zuläßt, insofern deren der Schuldner also

nicht mehr berechtigt ist, die Hypothek bei Fälligkeit in Papiergeld zum Nennbetrage abzudecken. Bei der Bemessung der Aufwertung ist gemäß § 242 BGB. zu berücksichtigen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im einzelnen Falle erfordern; es sind also, wie die Revision insoweit mit Recht hervorhebt, auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu beachten, welche die Parteien bei der Begründung des Schuldverhältnisses verfolgt haben. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß die Vereinbarung auch einer Goldmünzklausel, mindestens in einer großen Anzahl von Fällen, wirtschaftlich dem Zwecke dienen sollte, den Gläubiger gegen eine mögliche Entwertung des sonstigen Währungsgeldes zu schützen, daß somit der Schuldner bei ihr eine weitergehende, strengere Verpflichtung eingegangen ist als bei einem gewöhnlichen, dieser Vereinbarung entbehrenden Schuldverhältnis. Dieser Umstand darf jedenfalls bei der tatsächlichen Bemessung der Aufwertung nicht außer Betracht bleiben; er kann, und wird sogar in vielen Fällen, es rechtfertigen, dem Schuldner gegenüber einem Gläubiger, der sich Zahlung in Gold ausbedungen hat, nach Lage des Falls beim billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen eine höhere Zahlung zuzumuten, als sie ihm einem anderen Gläubiger gegenüber obliegen würde.

In Höhe desjenigen Betrags, um welchen die Forderung des Beklagten nach den vorstehenden Grundsätzen aufzuwerten ist, wird der Widerklage stattzugeben sein, nicht aber darüber hinaus in voller Höhe des dem früheren Goldwerte der Mark entsprechenden Betrags. Zur Feststellung des ersteren Betrags ist daher die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache erforderlich. . . .